

eine Weiheanweisung auf, das sog. *Officium ad ducem constituendum*, das eine Verkürzung des englischen Krönungsordo darstellt²⁸). Und von Richard Löwenherz wird erzählt, daß er 1189, nach dem Tod seines Vaters, gemäß dieser Vorschrift die Kathedrale von Rouen aufsuchte und dort während einer kirchlichen Feier (die nicht ausdrücklich erwähnt wird, jedoch zweifelsohne vorauszusetzen ist) „das Schwert des Herzogtums der Normandie“ — so heißt es bezeichnenderweise — vom Altar nahm²⁹). Unter Johann Ohneland wurde die Feierlichkeit weiter ausgestaltet. Denn dieser befand sich 1199 beim Tod seines Bruders auf dem Kontinent und nahm noch vor der Londoner Krönung die Normandie in Besitz. Er gürtete sich in der Kathedrale von Rouen nicht nur mit dem *gladius ducatus Normanniae*, sondern ließ sich auch vom Erzbischof einen Goldzirkel aufsetzen, — eine Handlung, die einer Königskrönung nun schon nahekam; nur die — allerdings wichtige — Salbung fehlte³⁰).

Hinter oder zumindest neben dieser äußeren Manifestation steht das Bestreben, die Beziehung zur kapetingischen Monarchie soweit wie möglich aufzulösen. Über das Verhältnis des französischen Königs zum normannischen Herzog ist viel geschrieben worden³¹). Daß Rollo, als er 911 im Vertrag von Saint-Clair-sur-Epte von Karl dem Einfältigen die Normandie erhielt, eine Lehensbindung einging, ist eine gesicherte Tatsache, umstritten dagegen die Tragweite dieser Bindung. Auf anglo-normannischer Seite hatte man ein Interesse, das Abkommen zu bagatellisieren. Schon Dudo von Saint-Quentin, der zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Geschichte Rollos und seiner Nachfolger schrieb, behauptete, daß die Herzöge ihr Land zu freiem Eigen besäßen³²) und niemandem außer Gott Dienst schuldeten³³). Die Huldigung an den französischen

²⁸) H. A. Wilson, *The Benedictional of Archbishop Robert* (1903) S. 157—159; vgl. L. Valin, *Le duc de Normandie et sa cour* (912—1204). *Etude d'histoire juridique* (1909) S. 43—45, und zur Datierung M. Bloch, *Les rois thaumaturges* (1924) S. 496 f. und 194; P. E. Schramm, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1937) S. 46—48.

²⁹) *Gesta Henrici*, ed. W. Stubbs 2 (1867) 73.

³⁰) Roger von Howden, *Chron. a. a. 1199*, ed. W. Stubbs 4 (1871) 87.

³¹) Vgl. zuletzt bes. H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (Neudruck 1958) S. 324—335; J.-F. Lemarignier, *Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales* (1945) S. 74 ff.

³²) Es besteht kein Anlaß, an diesen Worten zu deuteln, wie Mitteis S. 329 f., es tut, dessen Ausführungen auch in anderen Punkten durch Lemarignier überholt sind.

³³) *De gestis Normannorum ducum* III, Migne PL. 141, 711: ... *et nullis nisi Deo servitium ipse et successio eius reddat*.